II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

HAUSHALTSORDNUNG

vom 15. Dezember 1969

zur Verlängerung der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer

(69/491/Euratom, EGKS, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer [1] bis zur Aufstellung der endgültigen Haushaltsordnung bis zum 31. Dezember 1970 verlängert werden sollte —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

In Artikel 71 der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 wird das Datum des „31. Dezember 1969" durch das Datum des „31. Dezember 1970" ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. J. DE KOSTER

[1] ABl. Nr. L 199 vom 10. 8. 1968, S. 1.